

KT-Drucksache Nr. X-0341

für den Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz
-öffentlich-

**Bioabfallverwertung
- Einleitung des Vergabeverfahrens mit Teilnahmewettbewerb für den Betrieb des
Komposthofs Pfullingen ab dem 01.01.2023 und Eckpunkte des
Verhandlungsverfahrens**

Beschlussvorschlag:

1. Für den weiteren Betrieb des Komposthofs Pfullingen ab dem 01.01.2023 wird eine EU-weite Vergabe in Form eines Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV durchgeführt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Teilnahmewettbewerb sowie die finale Verhandlung mit geeigneten Bewerbern entsprechend der nachfolgend dargestellten Eckpunkte durchzuführen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (ZAV) die Vereinbarung gemäß der Anlage über Umschlag, Transport, Verwertung und Vermarktung von Bioabfällen für die Mengen, die über der Verarbeitungs- und Umschlagkapazität des Komposthofs liegen, abzuschließen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

| | | | |
|---|------------------|-------------------|------------------|
| Gesamtaufwand/Gesamtinvestition: 2023 bis 2025 | 1.440.000,00 EUR | Anteil Landkreis: | 1.440.000,00 EUR |
| Teilhaushalt: 9 | | | |
| Produktgruppe: 53.70 Abfallwirtschaft | | | |

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Betreibervertrag des Komposthofs Pfullingen läuft zum 31.12.2022 aus. Der Weiterbetrieb ist daher neu auszuschreiben. Die Vergabe soll aufgrund eines EU-weiten Verhandlungsverfahrens nach § 17 VgV erfolgen. Für die Durchführung bedarf es der Festlegung der Eckpunkte für das Vergabeverfahren zur Neuvergabe des Betriebs des Komposthofs.

Der ZAV soll ab 2023 Umschlag, Transport, Verwertung und Vermarktung von Bioabfällen übernehmen, die über der Verarbeitungs- und Umschlagskapazität des Komposthofs liegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, im Anschluss an die Entscheidung der Verbandsversammlung des ZAV die als Anlage beigefügte Vereinbarung abzuschließen.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Ausgangssituation

Der Komposthof Pfullingen ist seit 25 Jahren eine von Bürgerinnen und Bürgern und Gewerbetreibenden sehr geschätzte abfallwirtschaftliche Institution. Dort werden Komposte und weitere Bodensubstrate aus heimischer Produktion mit geprüfter Qualität angeboten sowie holziges Grüngut angenommen. Die Bioabfälle aus dem Entsorgungsgebiet des Landkreises Reutlingen sowie aus den Städten Metzingen und Pfullingen werden seit 1996 auf dem Komposthof Pfullingen in überdachten und offenen Mieten zu Kompost verarbeitet.

Mit dem Betrieb ist derzeit die Firma Remondis Süd GmbH beauftragt. Die genehmigungsrechtlich zulässige Verarbeitungskapazität der Anlage beträgt 7.000 t Bioabfall pro Jahr. Durch die Gebühreumstellung im Jahr 2016 und der damit verbundenen Einführung der „Pflichtbiotonne“ mit engen Befreiungsmöglichkeiten stieg die gesammelte und zu verwertende Bioabfallmenge von 5.500 t im Jahr 2015 auf 9.000 t im Jahr 2020 an (Landkreis inklusive Metzingen und Pfullingen). Die Übermengen werden derzeit auf dem Komposthof sowie auf der Umladestation Reutlingen Schinderteich umgeschlagen und von Remondis in der konzernerneigenen Bioabfallbehandlungsanlage in Singen zu gleichen Teilen kompostiert und vergärt.

Der Vertrag über den Betrieb des Komposthofs Pfullingen wurde für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 mit der Firma Remondis Süd GmbH geschlossen (KT-Drucksache Nr. IX-0129) und anschließend mehrmals bis 31.12.2022 verlängert (KT-Drucksachen Nrn. IX-0523, IX-0657 und X-0156). Der Betreibervertrag enthält keine weitere vertragliche Verlängerungsoption, daher ist ein Vergabeverfahren durchzuführen.

Das Erbbaurecht des Landkreises an den Grundstücken des Komposthofs endet am 31.12.2027.

Der Komposthof soll bis maximal 2027 in der bisherigen Form weiterbetrieben werden, denn dadurch können die Bioabfälle vergleichsweise kostengünstig verarbeitet werden. Mit der vollständigen Abschreibung des Komposthofs Pfullingen Ende 2020 reduzieren sich die derzeitigen Verwertungskosten und sind damit um etwa 25 % günstiger als vergleichbare Ausschreibungsergebnisse in anderen Landkreisen für eine externe Kompostierung. Eine Vergärung der Bioabfälle durch beauftragte Dritte wäre sogar um etwa 50 % teurer. Eine Marktstudie der Unternehmensberatung ECONUM zeigt zudem, dass durch regionale und überregionale Kapazitätsengpässe die Verwertungspreise weiter ansteigen werden. Nicht zu vergessen: Die regionale Verwertung von Bioabfällen trägt auch zur Vermeidung von Transportemissionen bei. Durch die lokale Kompostvermarktung findet eine regionale Kreislaufführung von Bioabfällen statt.

Daher ist es sinnvoll, den Komposthof Pfullingen maximal bis 2027 in der bisherigen Form weiterzubetreiben und lediglich anfallende Bioabfallübermengen extern zu verwerten.

2. Vergabeverfahren

2.1 Die wesentlichen Eckpunkte des Verfahrens sind:

2.1.1 Die Durchführung des Verfahrens liegt beim Kreisamt für nachhaltige Entwicklung. Die ECONUM Unternehmensberatung GmbH berät den Landkreis bei der Durchführung des Vergabeverfahrens.

- 2.1.2 Die Ausschreibung erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV. Die Ausschreibung erfolgt EU-weit, da der Schwellenwert von 214.000,00 EUR (Netto-Auftragswert) überschritten wird. Das Verfahren wird in 2 Phasen durchgeführt.
- 2.1.3 In Phase 1, im öffentlichen Teilnahmewettbewerb, werden interessierte Unternehmen zur Teilnahme am Wettbewerb und zum Nachweis ihrer Eignung aufgefordert. Der öffentliche Teilnahmewettbewerb dient der Prüfung der Geeignetheit interessierter Bieter hinsichtlich ihrer Fachkunde, wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit. Zudem dürfen keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen (§ 122 GWB). Dadurch wird sichergestellt, dass ausschließlich geeignete und qualifizierte Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
- 2.1.4 Alle geeigneten Bewerber werden anschließend in Phase 2 zunächst zur Abgabe eines ersten indikativen Angebots aufgefordert. Über diese ersten Angebote wird nach deren Bewertung verhandelt und die Bieter werden – unter Einbeziehung der Verhandlungsergebnisse – zur Abgabe finaler Angebote aufgefordert, die bis zur Zuschlagsreife endverhandelt werden. Bei den Verhandlungen wird der Bieterkreis im Sinne eines zielorientierten Vorgehens ggf. sukzessive reduziert.

2.2 Die Vergabe umfasst folgende Leistungen:

- 2.2.1 Annahme, Behandlung und Verwertung der im Landkreis Reutlingen eingesammelten Bioabfälle (ohne Stadt Reutlingen) bis zur Kapazitätsgrenze von 7.000 t/a am Komposthof und des zur Kompostierung erforderlichen Grünguts (Strukturmaterial).
- 2.2.2 Annahme und Umschlag von Übermengen bis zur Kapazitätsgrenze von 950 t/a am Komposthof sowie Transport und externe Verwertung dieser Übermengen. Vor dem Hintergrund der Nutzung der Bioabfälle zur Erzeugung regenerativer Energien hat die Verwertung der Übermengen unter Nutzung der energetischen und stofflichen Eigenschaften („Kaskadennutzung“), d. h. ein anaerobes Verfahren (Vergärung) mit einer anschließenden Kompostierung aller festen Gärreste, zu erfolgen. Eine Beschränkung auf bestimmte Vergärungsverfahren erfolgt nicht. Mit der Festlegung, dass ein Teil der Übermengen, der nicht im Komposthof selbst kompostiert werden kann, einem Vergärungsverfahren zuzuführen ist, wird für diese Teilmenge insbesondere der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG Rechnung getragen.
- 2.2.3 Koordinierung der Absteuerung der Mengen, die über die Verwertungs- und Umschlagskapazitäten des Komposthofs hinausgehen.
- 2.2.4 Betrieb einer Grüngutannahmestelle (holziges Grüngut), Häckseln und Verwerten des Grünguts als Strukturmaterial am Komposthof. Darüber hinaus gehende Mengen müssen verwertet werden.
- 2.2.5 Vermarktung der erzeugten Komposte.
- 2.2.6 Entsorgung nicht kompostierbarer Eingangsmaterialien sowie sonstiger Reststoffe und Abwässer.

Der Landkreis übergibt dem Auftragnehmer den Komposthof inklusive der dazugehörigen Anlagen und Flächen für den laufenden Betrieb. Der Auftragnehmer hat für den Betrieb und die Nutzung des Komposthofs keine Pacht zu entrichten.

2.3 Nebenangebote

Es werden keine Nebenangebote zugelassen.

2.4 Leistungszeitraum

Die Vertragslaufzeit wird auf eine Grundlaufzeit von 3 Jahren für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2025 mit einer einseitigen, zweimaligen Verlängerungsoption des Landkreises um jeweils ein Jahr bis längstens 31.12.2027 festgesetzt.

2.5 Entgeltstruktur

Für die Leistungen sind eine zeitraumabhängige Grundpauschale (EUR/Monat) sowie ein mengenabhängiges Entgelt (EUR/Tonne) für die Verwertung des Bioabfalls aus der haushaltsnahen Bioabfallsammlung vorgesehen. Die Überlassung des für die Kompostierung erforderlichen Strukturmaterials erfolgt unentgeltlich; für die Mitkompostierung dieses Materials wird kein mengenabhängiges Entgelt vergütet.

2.6 Zuschlagskriterien

Bei der Ermittlung der insgesamt wirtschaftlichsten Lösung werden neben den quantitativen auch qualitative Zuschlagskriterien berücksichtigt. Zur gemeinsamen Bewertung werden quantitative und qualitative Zuschlagskriterien in direkt vergleichbare Bewertungspunkte umgerechnet. Für die Gewichtung zwischen qualitativen und quantitativen Zuschlagskriterien werden folgende maximal erzielbare Punktezahlen vorgeschlagen:

| | |
|---|-----------------|
| - quantitatives Zuschlagskriterium | max. 800 Punkte |
| - qualitative Zuschlagskriterien | max. 200 Punkte |
| - bis zu 200 Punkte für das Betriebskonzept (Emissionsminderungsmaßnahmen, erzeugte Kompostqualität) | |

| | |
|-----------|-------------------|
| Insgesamt | max. 1.000 Punkte |
|-----------|-------------------|

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung der gesamten Vertragslaufzeit insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt.

2.7 Weiteres Vorgehen

Erste indikative Angebote sollen bis Ende Dezember 2021 eingereicht werden. Nach Durchführung von Verhandlungsgesprächen sollen im Februar 2022 die endgültigen Angebote eingereicht werden. Der Vergabebeschluss durch den Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz soll im Mai 2022 erfolgen. Der Zuschlag soll noch im Mai 2022 erteilt werden. Der Leistungsbeginn für den Betrieb des Komposthofs erfolgt am 01.01.2023.

Sollten bis zur Veröffentlichung der Ausschreibung noch Anpassungen erforderlich sein, wird die Verwaltung diese vornehmen.

3. Beauftragung des ZAV

Auf dem Komposthof können jährlich bis zu 7.000 t Bioabfall verwertet und 950 t Bioabfall für die externe Verwertung umgeschlagen werden. Die Bioabfälle, die im Entsorgungsgebiet des Landkreises und in den Städten Metzingen und Pfullingen eingesammelt werden, liegen zwischenzeitlich um rund 1.000 t/a über diesen Kapazitäten. Da der Landkreis keine weitere Umschlagsmöglichkeit besitzt, wird diese Menge bereits jetzt durch den ZAV auf dem Schinderteich umgeschlagen und in einer anderen Anlage des

Betreibers des Komposthofs vergärt. Mit der Neuvergabe des Betriebs des Komposthofs soll der ZAV ab 2023 mit Umschlag, Transport, Verwertung und Vermarktung der Übermengen auf Grundlage der in der Anlage beigefügten Vereinbarung beauftragt werden, die der Verbandsversammlung des ZAV noch in diesem Jahr zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Die Verwaltung wird beauftragt, im Anschluss an die Entscheidung der Verbandsversammlung die Vereinbarung gemäß der Anlage mit dem ZAV abzuschließen.

4. Überlegungen für die Zeit nach 2027

Nach derzeitigem Stand kann der Komposthof Pfullingen mit vertretbarem Aufwand für Instandhaltungsmaßnahmen voraussichtlich bis Ende 2027 weiterbetrieben werden. Die absehbaren steigenden genehmigungsrechtlichen Anforderungen an eine Bioabfallkompostierung erfordern ab 2028 auf dem Komposthof Investitionen in Millionenhöhe, ohne dass das energetische Potenzial der Bioabfälle dabei genutzt werden könnte. Eine Bioabfallkompostierung am Standort Komposthof erscheint deshalb aus ökonomischen und ökologischen Gründen langfristig als keine sinnvolle Option.

Dagegen erscheint die Vergärung der Bioabfälle aus dem Entsorgungsgebiet des Landkreises spätestens ab 2028 in einer externen Vergärungsanlage als eine zukunftsfähige Alternative. Derzeit werden in Baden-Württemberg an verschiedenen Orten zusätzliche Kapazitäten für die Bioabfallvergärung geplant bzw. geschaffen. Die Verwaltung begleitet diese Entwicklung und kann durch die variable Gestaltung des Vertragszeitraums der Betriebsführung des Komposthofs im Bedarfsfall flexibel reagieren.

Sofern der Komposthof nicht mehr genutzt werden kann, ist der Landkreis gegenüber der Grundstückseigentümerin, der Stadt Pfullingen, verpflichtet, die Anlage komplett abzubauen und das Grundstück zu rekultivieren. Dabei werden voraussichtlich erhebliche Rückbaukosten anfallen.

Die Verwaltung überlegt, den Komposthof Pfullingen nach 2027 einer sinnvollen Nachnutzung in Form einer Grüngutkompostierung zuzuführen. Derzeit werden pro Jahr rund 10.000 t nichtholziges Grüngut auf den Häckselplätzen und mobilen Annahmestellen gesammelt und in externen Kompostierungsanlagen in Kirchheim unter Teck und Herbertingen verwertet. Es bietet sich daher an, diese Grüngutmengen, ggf. gemeinsam mit den Städten Metzingen und Pfullingen, auf dem Komposthof zu verarbeiten. Dies ist auch künftig in offener Form genehmigungsfähig und wäre ohne größere Umrüstungen möglich. Kürzere Transportwege, voraussichtlich günstigere Preise sowie geringere Geruchsemissionen im Vergleich zur derzeitigen Bioabfallkompostierung sprechen sehr für diese nachhaltige und regionale Lösung. Die Verwaltung ist im Gespräch mit der Stadt Pfullingen hinsichtlich dieser Überlegung.

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Reutlingen

vertreten durch Herrn Landrat Dr. Ulrich Fiedler
– nachfolgend Landkreis –

und

dem Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen

vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Landrat Joachim Walter
– nachfolgend ZAV –

über die

Beauftragung des ZAV mit dem Umschlag, dem Transport und der Verwertung sowie der Vermarktung von Bioabfällen

§ 1

Aufgrund von § 2 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung beauftragt der Landkreis den ZAV als Dritten gem. § 22 KrWG mit dem Umschlag, dem Transport, der Verwertung und Vermarktung von bis zu 1.000 Mg/a Bioabfällen, die im Entsorgungsgebiet des Landkreises Reutlingen in der behältergestützten Sammlung des Landkreises getrennt erfasst werden.

§ 2

Der ZAV erhebt vom Landkreis die hierfür tatsächlich anfallenden Kosten in Höhe der in der Abfallwirtschaftssatzung des ZAV geregelten Benutzungsgel-

bühren. Legt die Abfallwirtschaftssatzung keine Benutzungsgebühr fest, ermittelt der ZAV die tatsächlich anfallenden Kosten auch in diesem Fall nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und erhebt diese vom Landkreis.

§ 3

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Im Falle der Kündigung übernimmt der Landkreis vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Vertragspartner alle Rechte und Pflichten aus den Vereinbarungen, die der ZAV in Ausführung der vorliegenden Vereinbarung abgeschlossen hat bzw. künftig abschließen wird.

Reutlingen, den

Dußlingen, den

.....
Landrat Dr. Ulrich Fiedler

.....
Landrat Joachim Walter
Verbandsvorsitzender